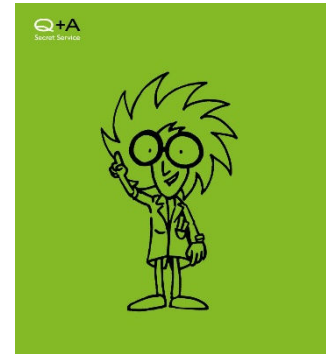


Corona Update 13.07.2020

1. Befristeter 5%-iger Umsatzsteuersatz



Der Nationalrat hat am 30. Juni 2020 die Gesetzesinitiative zur Einführung des 5%-igen Umsatzsteuersatzes für bestimmte Bereiche **ab 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beschlossen**. Mittels Abänderungsantrag ist der Gesetzestext in § 28 (52) Z 1 lit a UStG insofern geändert worden, dass der ermäßigte Steuersatz von 5% für die Abgabe von Speisen und Getränken nun **auch auf andere gewerbliche Gastronomietätigkeiten**, etwa für Fleischer, Bäcker und Konditoren anzuwenden ist. Ferner ist der Anwendungsbereich des Steuersatzes von 5% u.a. auch auf **Beherbergungen bzw. Nächtigungen** und auf E-Books erweitert worden.

In einer erweiterten [BMF-Info](#) (Stand 1. Juli 2020) erläutert das BMF die Anwendung des 5%-igen Steuersatzes für Umsätze im Bereich der Gastronomie, der Kultur und der Publikationsbranche. Weiters wird auch auf Detailfragen, wie bspw. zu An- und Vorauszahlungen iVm der Steuersatzänderung eingegangen. Das BMF hat uns informiert, dass eine laufende Aktualisierung dieser BMF-Info vorgesehen ist.

✔ **Belegausstellung iSd § 132a BAO und § 11 Registrierkassenverordnung**

Die begünstigten Umsätze sind unter dem ermäßigten Steuersatz von 5% auszuweisen. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5% kann auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen. Es kann diesbezüglich auch eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen werden. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte sprechen Sie trotzdem mit Ihrem Kassenhändler!

2. Rückwirkende Steuertarifänderung sowie Jahressechstelfiktion im Falle von Kurzarbeit für das Jahr 2020

✔ Rückwirkende Absenkung des Eingangssteuersatzes mit Aufrollverpflichtung:

Der sogenannte "Eingangssteuersatz" (betreffend Einkommensteile über € 11.000,00 bis € 18.000,00) wird **von 25% auf 20% abgesenkt** und zwar rückwirkend per 1. Jänner 2020.

Da diese Tarifänderung rückwirkend erfolgt, werden die Arbeitgeber/innen auch dazu verpflichtet, sie rückwirkend im Aufrollwege zu berücksichtigen.

Dies soll nach der Kundmachung dieser Änderung im Bundesgesetzblatt "so bald wie möglich" erfolgen. Dabei lässt der Gesetzgeber aber Spielraum bis Ende September 2020. Voraussetzung für die Aufrollverpflichtung ist das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu (also auch das Umsetzen durch die Software). Erfasst sind jene Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnisse im Monat der Aufrollung (spätestens September 2020) noch aufrecht sind.

✔ Verlängerung der Anwendung des Spitzensteuersatzes (55%) bis 2025

✔ Erhöhung des Zuschlages zum Verkehrsabsetzbetrag sowie des SV-Bonus

Sowohl der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, als auch der sogenannte "SV-Bonus" (Teil einer möglichen Negativsteuer bzw. "Einkommensteuer unter NULL") werden ab dem Kalenderjahr 2020 von € 300,00 auf € 400,00 angehoben. Dies erfolgt aber nur im Rahmen der Veranlagung (erstmalig für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2020).

✔ € 360,00 Kinderbonus pro Kind

Zur Unterstützung von Familien – etwa bei der Abdeckung von für „Home-Schooling“ oder für den Kauf von neuen Schulsachen angefallenen Kosten – soll ein Kinderbonus von € 360,00 pro Kind beitragen. Die Auszahlung erfolgt im September, gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Bereits früher soll der „Kinderzuschuss“ helfen, welcher ab 13. Juli aus dem Familienkrisenfonds ausgezahlt wird. Hierbei beziehen Arbeitslose sowie Notstands- und Sozialhilfebezieher mit Kindern automatisch € 100,00 pro Kind.

✔ Einmalzahlung für Arbeitslose

Anstelle einer generellen Erhöhung des Arbeitslosengeldes soll im September diesen Jahres eine zusätzliche Einmalzahlung an Arbeitslose iHv € 450,00 erfolgen. Anspruchsberechtigt sind jene Personen, die zwischen Juni und September 2020 mindestens zwei Monate ohne Arbeit waren.

✔ Maßnahmenbündel für Unternehmen

Die weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen sollen eine Investitionsprämie von 14% enthalten, um die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft wieder anzukurbeln. Diese COVID-19-Investitionsprämie kann zwischen Anfang September 2020 und Ende Februar 2021 in Anspruch genommen werden. Gefördert sind materielle und immaterielle Neuinvestitionen ins abnutzbare Anlagevermögen in Österreich. Ausgenommen davon sind klimaschädliche Neuinvestitionen (Stichwort fossile Energieträger), unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Grundsätzlich beträgt die Investitionsprämie 7% der förderfähigen Kosten – zu einer Verdoppelung auf 14% kommt es, wenn die Investition iZm Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science steht. Die Abwicklung der Investitionsprämie soll über die AWS erfolgen.

Ein Novum für das österreichische Steuerrecht stellt der geplante Verlustrücktrag dar. Im Detail sollen im Jahr 2020 erzielte Verluste auf Antrag mit Gewinnen aus den Jahren 2019 und 2018 gegengerechnet werden können (höchstens € 5 Mio.). Für Unternehmen kann es dadurch de facto zu einer Steuerrückzahlung aus den letzten zwei Jahren kommen und folglich die Liquidität erhöht werden. Ebenso müssten vermutlich (Teile der) krisenbedingte(n) Steuerstundungen aufgrund des Verlustrücktrages überhaupt nicht mehr zurückgezahlt werden.

Eine Verlängerung des Fixkostenzuschusses (siehe auch KI 05/20) um 6 Monate steht ebenso im Raum. Der Fixkostenzuschuss und das später noch genauer beschriebene „Kreditmoratorium“ sollen Unternehmer, als auch die Kunst- und Kulturbranche fördern und einen Neustart des Kulturlebens ermöglichen.

Darüber hinaus ist noch die Stärkung der Eigenkapitalbasis der österreichischen Unternehmen in Planung – etwa durch steuerliche Begünstigungen oder mittels vom Staat unterstützter Eigenkapitalfonds.

Schließlich soll auch – unbefristet – eine degressive Abschreibungsmöglichkeit auf Investitionen nach dem 30.06.2020 eingeführt werden, wodurch gleich im ersten Jahr bis zu 30% der Anschaffungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts steuerlich abgeschrieben werden können. Konkret stellt die degressive Abschreibung eine Alternative zur linearen Abschreibung dar. Allerdings sollen einige Wirtschaftsgüter von der degressiven Abschreibungsmöglichkeit ausgeschlossen sein – es handelt sich dabei z.B. um unkörperliche oder gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, (hier ist eine beschleunigte lineare Abschreibung geplant), (grundsätzlich) Pkws und Kombis, mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen usw.. Während ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung möglich ist, ist dies umgekehrt ausgeschlossen. Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte Gebäude soll eine schnellere Abschreibung möglich sein, indem im ersten Jahr eine „dreifache Abschreibung“ und im zweiten Jahr eine zweifache Abschreibung des Gebäudes steuerlich geltend gemacht werden kann. Bei einem Bürogebäude gilt daher beispielsweise eine AfA von 7,5% im ersten Jahr und 5% im zweiten Jahr; danach geht es mit der AfA von 2,5% weiter. Die Halbjahresabschreibungsregelung soll übrigens bei Gebäuden nicht zur Anwendung kommen.

✔ **Entschärfung der Kurzarbeitsfälle betreffend Jahres- und Kontrollsechstel bzw. BUAG-Jahres- und BUAG-Kontrollsechstel:**

Aus dem Text der Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Aufgrund der Corona-Krise waren und sind im Jahr 2020 viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Da bei der Berechnung des Jahressechstels auf den zugeflossenen laufenden Bezug abzustellen ist und dieser in Monaten mit Kurzarbeit geringer ist, haben jene Arbeitnehmer aufgrund der Kurzarbeit auch ein geringeres Jahressechstel. Der 13. und der 14. Bezug (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden hingegen bei Kurzarbeit üblicherweise nicht gekürzt und sind vom Arbeitgeber in voller Höhe (= 100%) zu leisten.

Damit es in diesen Fällen nicht zu so genannten Sechstelüberschreitungen kommt und die sonstigen Bezüge – insbesondere das Weihnachtsgeld – daher teilweise nicht mit den (begünstigten) festen Steuersätzen nach § 67 Abs. 1 (z. B. mit 6%) zu versteuern wären, sondern der über dem Jahressechstel liegende Teil wie der laufende Bezug nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern wäre, soll gegenständliche Sonderregelung für das Jahr 2020 geschaffen werden.

Für Zeiten der Kurzarbeit soll – unabhängig davon, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war – bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag berücksichtigt werden können. Das Jahressechstel kann demnach für diese Arbeitnehmer pauschal um 15% erhöht werden.

Beispielsweise kann bei Kurzarbeit von Mitte März bis Mitte Juni 2020 ein auf Basis der tatsächlich zugeflossenen laufenden Bezüge errechnetes Jahressechstel in Höhe von € 4.000,00 um 15%, also um € 600,00 erhöht werden, sodass ein Jahressechstel in Höhe € 4.600,00 herangezogen werden kann.

Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und kann nur bei aufrechten Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen. Der pauschale Zuschlag von 15% ist ebenso bei der Berechnung des Kontrollsechstels, bei der Aufrollung nach § 77 Abs. 4 sowie bei Anwendung des Zwölftels im Bereich des BUAG anzuwenden.

✔ **Ausdehnung der Steuerstundung bis Mitte Jänner 2021**

Von der Krise betroffene Unternehmen (wie auch die Finanzverwaltung selbst) sollen von administrativen Hürden befreit werden, indem Steuerstundungen automatisch bis zum 15. Jänner 2021 verlängert werden. Konkret hat dies zur Folge, dass die Rückzahlung von Steuern über das Jahr 2020 hinaus verschoben werden kann – neuerliche Antragstellung, wie auch Bescheiderlassung sind nicht notwendig.

3. NPO-Unterstützungsfonds (non profit)

Die Richtlinien befinden sich derzeit in Finalisierung und werden, nachdem sie erlassen sind, auf der Website www.npo-fonds.at veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen – vergleichbar dem Fixkostenzuschuss für Unternehmen – die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers betreffend bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sein wird.

✔ **Berechtigte:**

Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechtsträger, an denen diese beteiligt sind und welche die satzungsmäßigen Aufgaben der gemeinnützigen Trägerorganisationen sicherstellen, wenn diese Organisationen

- **gemeinnützig nach BAO** sind (somit gemeinnützige Sportvereine, Kunst und Kulturvereine oder Sozial- oder Entwicklungsvereine oder sonstige gemeinnützige Non Profit Organisationen, wie gemeinnützige GmbHs, Anstalten, Stiftungen,
- Aufgaben der Feuerwehren wahrnehmen,
- anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften darstellen.

Ausgenommen sind:

- Politische Parteien,
- Kapital und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder und Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Anteile halten,
- Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Pensionskassen).

(Noch zu erlassende) Richtlinie enthält nähere Regelungen zu:

- Zielen der Förderung,
- persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Förderung,
- Berechnung der Höhe der Förderung unter Berücksichtigung anderer staatlicher Leistungen,
- automationsunterstützter Antragstellung,
- Verfahren und verpflichtende Abfrage in der Transparenzdatenbank.

✔ **Anträge und Abwicklung**

- Anträge sind bis spätestens 31.12.2020 zu stellen.
- Die Abwicklung wird über das AWS erfolgen.
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Anträge sind vom vertretungsbefugten Organ des Antragstellers und in bestimmten Fällen (bei bestimmten Beteiligungsverhältnissen oder bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Dienstnehmern oder Höhe an Einnahmen) auch von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern zu bestätigen.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit über Prüfung durch Abgabenbehörde oder SV Träger, Spendenabzugsfähigkeit oder Spendengütesiegel, Bestätigung durch Dachverband oder Wirtschaftsprüfer.

- Prüfung von Förderungen aus dem NPO Unterstützungsfonds im Rahmen von Außenprüfungen und Nachschau durch das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt oder auch im Rahmen von beauftragten Prüfungen.

4. Unveränderliche Steuernummer ab 4. Juli 2020

Zur Verwaltungsvereinfachung und als vorbereitende Maßnahme zur "Modernisierung der Finanzverwaltung" wird am 4. Juli 2020 die unveränderliche Steuernummer eingesetzt. Die bisherige "Abgabenkontonummer", aus der bislang die Bearbeitungszuständigkeit abgeleitet werden konnte, wird durch die unveränderliche "Steuernummer" abgelöst. **Die neue unveränderliche Steuernummer ist zukünftig der Ordnungsbegriff im Bereich der Finanzverwaltung und besteht aus 9 Ziffern.** Sie wird per Zufallsgenerator erstellt und wie bisher bei Beantragung zugeordnet. Bestehende Nummern bleiben unverändert.

Hat sich beispielsweise die bisherige Abgabenkontonummer bislang mit dem örtlichen Wechsel des Wohn- oder Geschäftssitzes geändert, so ist in Zukunft keine "Abtretung" des Steuerfalls und somit auch keine Änderung der Steuernummer notwendig. **Die Steuernummer bleibt immer unverändert, unabhängig davon, in welchem Finanzamt die Bearbeitung erfolgt.**

In FinanzOnline wird zusätzlich zur Steuernummer das für die Bearbeitung zuständige Finanzamt in der Funktion "Steuerakt" und zusätzlich für berufsmäßige Parteienvertreter in der Funktion "Admin/Vertretung Liste" angezeigt.